



An den Grossen Rat

13.0427.01

09.5070.03

PD/P130427/P095070

Basel, 24. April 2013

Regierungsratsbeschluss vom 23. April 2013

Ratschlag „zu einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 26. Juni 1996 (EG GIG)

und

Motion Brigitta Gerber und Konsorten betreffend besseres Risikomanagement durch geschlechts-spezifisch ausgewogene Besetzung der Verwaltungsräte im öffentlichen und halböffentlichen Bereich (P095070)“

Inhalt

Begehren	3
Motion 3	
1.1 Wortlaut der Motion	3
1.2 Ausgangslage und bisheriger Verlauf	4
Aktuelle Situation.....	5
1.3 Situation in der Schweiz	5
1.4 Situation im Kanton Basel-Stadt.....	5
1.5 Entwicklungsprognose für Basel-Stadt.....	6
1.6 Kompetenz des Kantons zur gesetzlichen Verankerung einer Quotenregelung	6
Rechtliche Ausgestaltung – Differenzierungserfordernisse	7
1.7 Wahlbefugnis	8
1.7.1 Ausschliessliche Wahlbefugnis Basel-Stadt.....	8
1.7.2 Teilweise Wahlbefugnis Basel-Stadt	8
1.7.3 Sitzvergabe/Delegation von Amtes wegen.....	9
1.8 Spezialgesetzliche Regelung versus Generalklausel	9
1.8.1 Rechtsgrundlagen der Strategie- und Aufsichtsorgane Basel-Stadt.....	9
1.8.2 Abwägung.....	10
Gesetzesvorschlag	10
Kommentar	11
Regulierungsfolgeabschätzung.....	12
Antrag 13	
Grossratsbeschluss	14
Anhang I.....	16
Anhang II.....	17
Anhang III.....	18

Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 26. Juni 1996 (EG GIG; SG 140.100).

Die beantragte Änderung bezweckt in Ergänzung und Konkretisierung von § 9 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV; SG 111.100), das Risikomanagement in den Verwaltungsräten von öffentlichrechtlichen Anstalten und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen zu verbessern. Dies soll dadurch erreicht werden, dass bei der Bestellung von Aufsichtsgremien, die in der Wahlbefugnis des Kantons Basel-Stadt liegen, mindestens ein Drittel der Mandate an Frauen und mindestens ein Drittel der Mandate an Männer vergeben werden. Damit erfüllt der Regierungsrat den Auftrag, den ihm der Grosse Rat mit der Überweisung der Motion Brigitta Gerber und Konsorten betreffend besseres Risikomanagement durch geschlechtsspezifisch ausgewogene Besetzung der Verwaltungsräte im öffentlichen und halb-öffentlichen Bereich erteilt hat (Beschluss Nr. 09/47/51G).

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den vorgelegten Entwurf zu den neuen Abschnitten III^{bis} und VI mit den neuen §§ 24 und 25 EG GLG zu genehmigen und die Motion Brigitta Gerber und Konsorten betreffend besseres Risikomanagement durch geschlechtsspezifisch ausgewogene Besetzung der Verwaltungsräte im öffentlichen und halb-öffentlichen Bereich als erledigt abzuschreiben.

Motion

1.1 Wortlaut der Motion

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

„Die Finanzmärkte stecken tief in der Krise. Neue Lösungen im Bereich Risikomanagement werden gesucht. Eine Befragung im Jahre 2007 bei Studierenden mit unterschiedlichem fachspezifischem Hintergrund (Ingenieure, Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften, Medizin, Jura) der Universität und ETH Zürich hat folgendes ergeben: die Studierenden wirtschaftsnaher Ausbildungsgänge haben einerseits deutlich schlechtere Prognosen über die Entwicklung der Aktienkurse der UBS abgegeben als diejenigen wirtschaftsferner Studiengänge. Studierende, die Vorlesungen über Finanzmärkte gehört hatten, schnitten weniger gut ab als solche die dieses Wissen nicht hatten. Frauen haben andererseits unabhängig von der Wahl ihres Studiengangs signifikant bessere Prognosen geliefert. Prof. Margrit Osterloh, Ordinaria für BWL an der Universität Zürich, merkt an: homogene Gruppen unterlägen tendenziell eher der Selbstüberschätzung von Experten, verliessen sich auf Prognosen vorangegangener Ereignisse und sind für systematische Irrtümer besonders anfällig (NZZ am Sonntag, 28. Dezember 2008, S. 15).

Schweizer Verwaltungsräte sind in den letzten Jahren auffällig homogener geworden. Verwaltungsräte, CEOs und VR-Präsidenten sind zu etwa 90% von Personen mit wirtschaftsnahem Hintergrund besetzt. Krass untervertreten sind Frauen in den Verwaltungsräten der börsennotierten Unternehmen, nämlich lediglich mit 5% (Prozentsatz variiert 2002-2004 zwischen 5,12 und 5,27% siehe Handelszeitung 13.-19.9.2006, S. 79).

Dies obwohl die heutige, aktive Generation von Frauen um die 50 eine ungebrochene Berufskarriere von 30 Jahren vorweisen kann und durchaus kein Mangel an qualifizierten und motivierten Kandidatinnen besteht.

Norwegen hatte bis vor wenigen Jahren eine ähnliche geschlechtsspezifische Verteilung in seinen Verwaltungsräten vorzuweisen. Die (konservative!) Regierung hatte aber für 2006 zwecks demokratischerer Verteilung und besserer Diversität in Management-Teams eine 40%-Frauen-Quote in allen Aufsichtsgremien eingeführt, deren Umsetzung in der 4-jährigen Übergangszeit mit entsprechenden Weiterbildungen begleitet wurde. Norwegens heutige wirtschaftliche Performance, nicht nur im Energiesektor, spricht klar für entsprechende Massnahmen.

In der Schweiz wird auf Bundesebene derzeit genau durch diese Einsicht eine 30%-Frauenquote für Verwaltungsräte der bundesnahen Betriebe erarbeitet. Auch der Kanton Basel-Stadt will seinerseits seine öffentlichen und halb-öffentlichen Verwaltungsräte bestmöglich bestellen. In der neuen Verfassung ist unter § 9 "Gleichstellung von Frau und Mann", Abs. 3 vermerkt: "Kanton und Gemeinden fördern die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen. Sie wirken darauf hin, dass öffentliche Aufgaben sowohl von Frauen als auch von Männern wahrgenommen werden". Die kürzlich erfolgte Zusammensetzung des Bankrates (Amtsperiode 1. April 2009 - 31. März 2013) wirft allerdings in verfassungsrechtlicher Hinsicht Fragen auf. Gewählt wurden 12 Männer und eine Frau. Damit sind Frauen mit einem Anteil von 7.6% vertreten. Eine entsprechende Beschickung von Verwaltungsräten öffentlicher und halb-öffentlicher Betriebe ist wohl in geschlechtsspezifischer Hinsicht nicht ganz verfassungskonform.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, im Sinne von § 9 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt das Verhältnis der Geschlechter in den öffentlichen und halböffentlichen Körperschaften zu überprüfen (Kanton und Gemeindeebene) und dem Grossen Rat eine Vorlage zur Ergänzung der oben zitierten rechtlichen Regelung im folgenden Sinne zu unterbreiten:

Bei der Bestellung von Aufsichtsgremien im öffentlichen und halb-öffentlichen Bereich ist darauf zu achten, dass mindestens 30% der Mandate an Frauen vergeben werden (z.B. dreifach paritätisch) und der Regierungsrat ganz im Sinne der Verfassung vorbereitend darauf hin wirkt, dass öffentliche Aufgaben sowohl von Frauen als auch von Männern wahrgenommen werden können.

Brigitta Gerber, Brigitte Hollinger, Beat Jans, Michael Wüthrich, Greta Schindler, Mustafa Atici, Doris Gysin, Jürg Stöcklin, Sibel Arslan, Andrea Bollinger, Urs Schweizer, Annemarie Pfeifer, Christine Heuss, Dominique König-Lüdin, Franziska Reinhard, Patrizia Bernasconi, Martina Bernasconi, Remo Gallacchi, Martin Lüchinger, Urs Müller-Walz, Stephan Luethi-Brüderlin, Brigitte Heilbronner-Uehlinger“

1.2 Ausgangslage und bisheriger Verlauf

Mit Grossratsbeschluss vom 6. Mai 2009 hat der Grosse Rat die Motion an den Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen. In seiner Stellungnahme vom 9. September 2009 gelangte der Regierungsrat zum Schluss, dass dem Anliegen der Motion nachgekommen werden sollte und beantragte dem Grossen Rat, die Motion soweit rechtlich zulässig – bezüglich Konkretisierung von § 9 Abs. 3 der KV, nicht aber bezüglich Überprüfung des Verhältnisses der Geschlechter in den öffentlichen und halböffentlichen Körperschaften – zur Erfüllung zu überweisen. Mit Beschluss vom 18. November 2009 hat der Grosse Rat die Motion an den Regierungsrat überwiesen und ihn mit der Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage bis zum 18. November 2013 beauftragt (Beschluss Nr. 09/47/51G).

In seiner Stellungnahme teilte der Regierungsrat die Ansicht der Motionär/innen, wonach geschlechtergemischte Gruppen allgemein differenzierter analysieren und handeln als homogen zusammengesetzte Gruppen, was insbesondere aufgrund eines besseren Risikomanagements massgeblich und nachhaltig zum wirtschaftlichen Erfolg beiträgt.

Eine ausgewogene Besetzung von Verwaltungsräten im öffentlichen und halb-öffentlichen Bereich kann wesentlich zu einem nachhaltigeren Umgang mit Finanzen beitragen. Der Regierungsrat anerkannte auch die Tatsache einer starken Untervertretung der Frauen in strategisch verantwortlichen Gremien und sah den Handlungsbedarf für den Kanton Basel-Stadt als gegeben an. Die Bestimmung in § 9 Abs. 3 der Kantonsverfassung (Wortlaut: „Kanton und Gemeinden fördern die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen. Sie wirken darauf hin, dass öffentliche Aufgaben sowohl von Frauen als auch von Männern wahrgenommen werden.“) reiche nicht aus, um eine ausgewogene Geschlechterverteilung in den Basler Verwaltungsräten zu erzielen und solle deshalb in einer Gesetzesbestimmung konkretisiert werden.

Der Regierungsrat betonte die Häufigkeit von Quotenregelungen bei Besetzung von Ämtern, insbesondere betreffend Sprache, Herkunft und Sozialpartnerschaft und erachtete diese als geeignetes Instrument, Untervertretungen von bestimmten Gruppen entgegenzuwirken. Dies gelte auch im Bereich der Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Selbstverständlich seien bei allen Formen von Quotenregelungen die vorausgesetzten Qualifikationen für das entsprechende Amt zu beachten. In diesem Zusammenhang ist entscheidend, rechtzeitig entsprechende Vorkehrungen für die Rekrutierung zu treffen.

Aktuelle Situation

1.3 Situation in der Schweiz

Die starke Untervertretung der Frauen in strategisch verantwortlichen Gremien sowohl in der Privatwirtschaft als auch im öffentlichen Sektor ist nach wie vor eine Tatsache. Der kürzlich veröffentlichte Bericht "Women Matter 2012", den Mc Kinsey jährlich publiziert, zeigt diesbezüglich europaweit zahlenmässig keine Fortschritte: Im europäischen Durchschnitt stagniert der Frauenanteil in den Verwaltungsräten bei 17%, in den Geschäftsleitungen bei 10%. Die Schweiz belegt in den Berichten nach wie vor einen der hintersten Ränge: Frauen besetzen in der Schweiz nur gerade 12% der Verwaltungsratssitze von SMI-Firmen, in den Geschäftsleitungen sind es gar nur 6%.¹ Angestiegen ist der Frauenanteil aber in jenen Ländern, die Quoten eingeführt haben, wenn auch nur in jenen Gremien, für welche das Gesetz bindend ist²: So ist etwa in Frankreich der Frauenanteil in Verwaltungsräten seit dem Quotengesetz 2010 um 12 Prozentpunkte auf 20% angesprungen – in den Geschäftsleitungen hingegen hat sich nichts getan.

1.4 Situation im Kanton Basel-Stadt

Auch in Basel-Stadt ist der Frauenanteil in strategisch verantwortlichen Gremien nicht gestiegen, auch nicht in den öffentlich-rechtlichen Anstalten und den gemischtwirtschaftlichen und anderen öffentlichen Unternehmen³: In den in der regierungsrätlichen Stellungnahme vom 9. September 2009 (Seite 5) aufgelisteten Verwaltungsräten zeigte sich ein durchschnittlicher Frauenanteil von 21.3%. In der Zwischenzeit ist dieser wieder gesunken auf 16.7% (siehe Anhang I).

¹ Schilling Report 2011.

² Schilling Report 2011.

³ Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli/Markus Müller, allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl. Bern 2009, § 10 Rz. 2 ff. unterscheiden bei den öffentlichen Unternehmen gemischtwirtschaftliche Unternehmen, öffentliche Unternehmen in Privatrechtsform und spezialgesetzliche Aktiengesellschaften

1.5 Entwicklungsprognose für Basel-Stadt

Die Ursachen, weshalb bei der Besetzung von Aufsichtsorganen eine paritätische oder proportionale Besetzung nicht ohne weiteres zustande kommt, liegen in den gesellschaftlichen Strukturen und deren Dynamik. Homogene Gruppen orientieren sich regelmässig (bewusst oder unbewusst) an den in der überlegenen Gruppe üblichen Auswahlkriterien und Vernetzungsmechanismen. Dies führt im Falle einer geschlechtlichen Homogenität oder relativen Homogenität der Gruppe dazu, dass das Kriterium der Geschlechtszugehörigkeit einen Einfluss darauf hat, ob jemand als geeignet wahrgenommen wird oder nicht. Dies gilt auch für die Auswahl von neuen Mitgliedern. Wird nicht bewusst Gegensteuer gegeben, werden Schlüsselpositionen von einer Frauenmehrheit tendenziell an Frauen und von einer Männermehrheit tendenziell an Männer weitergegeben⁴. Das andere Geschlecht wird dementsprechend auch weniger nachgefragt oder scheut sich, selber nachzufragen.

Aufgrund der einschlägigen Erkenntnisse aus Frankreich und Norwegen ist eine verbindliche gesetzliche Regelung zur Konkretisierung von § 9 Abs. 3 der KV notwendig, um eine tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen.

Anhang I lässt bzgl. der Unterverteilung von Frauen in Aufsichtsgremien den Schluss zu, dass für die zukünftige Entwicklungsprognose nicht von einer automatischen Ausgleichung der Geschlechterverteilung im Laufe der Zeit ausgegangen werden kann. Wie in anderen Ländern zu beobachten, ist für eine Ausgleichung der Geschlechterverteilung eine verbindliche gesetzliche Regelung notwendig.

1.6 Kompetenz des Kantons zur gesetzlichen Verankerung einer Quotenregelung

Bei geschlechterfördernden Massnahmen handelt es sich um einen Anwendungsfall von Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101; Grundsatz der Gleichbehandlung) in Form einer Ungleichbehandlung von nicht vergleichbaren Situationen. Die Ungleichbehandlung (z. B. durch eine Quotenregelung) zielt darauf ab, strukturell bedingten Diskriminierungen unter der Zielvorgabe einer tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern entgegenzuwirken. Auch der Bundesrat war anlässlich der Motion Susanne Leutenegger Oberholzer zur Änderung der Zusammensetzung der Schweizer Vertretung im Verwaltungsrat des Flughafens Basel-Mulhouse der Ansicht, dass eine ausschliesslich männliche Besetzung der schweizerischen Delegation im Verwaltungsrat des Flughafens Basel Mulhouse gegen Art. 8 BV verstösst und beantragte die Annahme der Motion betreffend Einhaltung von Art. 8 BV.⁵

Sondermassnahmen (z. B. Quotenregelung), welche mit dem Ziel einer De-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau errichtet werden, stellen gemäss Art. 4 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW, SR 0.108, von der Schweiz ratifiziert am 27. März 1997, in Kraft seit 26. April 1997) keine Diskriminierung dar und können in Verbindung mit Art. 5 CEDAW als Massnahme geboten sein.

Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BV ermächtigt den Gesetzgeber, für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung zu sorgen. Dies betrifft sowohl den Gesetzgeber auf Bundesebene als auch denjenigen auf

⁴ vgl. bspw. C. Müller/G. Sander, Gleichstellungs-Controlling, Zürich 2005, S. 164

⁵ 11.3903 Motion Susanne Leutenegger Oberholzer Verwaltungsrat Flughafen Basel-Mulhouse, Verwaltungsrat Flughafen Basel-Mulhouse, Zusammensetzung der Schweizer Vertretung ändern.

der kantonalen und kommunalen Ebene. Aufgrund der Organisationsautonomie liegen Quotenregelungen für Behörden des Kantons, bzw. die Wahlbefugnisse entsprechender Behörden in der Kompetenz des kantonalen Gesetzgebers.

Auch gemäss § 9 Abs. 3 der KV werden Kanton und Gemeinden bzgl. der Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung in die Pflicht genommen.⁶

Staatliche Massnahmen – so auch staatlich angeordnete Quotenregelungen – müssen gemäss Art. 5 Abs. 2 BV im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

Das öffentliche Interesse an der tatsächlichen Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist unbestritten, da geschlechterheterogen durchmischte Strategie- und Aufsichtsorgane ein besseres Risikomanagement nachweisen können. Viele Schweizer Frauen weisen heute sehr gute Qualifikationen vor. Mehr als die Hälfte der Studienabsolvent/innen sind heute Frauen. In den unteren Hierarchiestufen besteht ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zwischen Frauen und Männern. Es gibt auch in der Schweiz von beiden Geschlechtern genügend gut ausgebildete und qualifizierte Personen. Staatliche Massnahmen im Rahmen einer flexiblen (qualifikationsabhängigen) Drittelsquote – was gegenüber der im Ausland üblichen 40%-Quote (z.B. Frankreich und Norwegen) eine bescheidene Forderung ist – sollen das Manko in der Rekrutierung⁷ der qualifizierten Fachkräfte ausgleichen und erscheinen für die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau angebracht und verhältnismässig. Der Aufwand für eine Rekrutierung kann durch darauf spezialisierte Vermittlungsbüros verhältnismässig gering gehalten werden. Die Bereitschaft der Frauen kann durch den Hinweis auf die verhältnismässige zeitliche Belastung durch ein Mandat und die Entlohnung verstärkt gefördert werden. Anhang II zeigt den Bedarf an Frauen, welche es derzeit zu rekrutieren gilt, um eine Drittelsquote zu erreichen. (Insgesamt müssten derzeit ca. 27 Frauen rekrutiert werden).

Rechtliche Ausgestaltung – Differenzierungserfordernisse

Der Auftrag der vorliegenden Motion richtet den Fokus nicht auf die geschlechter-spezifisch ausgewogenere Vertretung von Verwaltungskommissionen. Sie zielt explizit auf *Aufsichtsorgane* bzw. *Verwaltungsräte* – also Gremien mit Kontrollaufgaben bzw. strategischen Funktionen – ab und zwar sowohl selbständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten wie auch öffentlicher Unternehmen (d.h. inklusive ausgelagerte Betriebe). Der Kanton soll in sämtlichen Strategie- und Aufsichtsorganen⁸ aktiv werden, über deren personelle Besetzung er via seine öffentlichen Organe⁹ umfassend oder teilweise entscheiden kann.

Bei der Ausarbeitung einer entsprechenden, gesetzlichen Regelung ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Wahlbefugnis und die Einflussmöglichkeiten der öffentlichen Hand bei der Vergabe von Verwaltungsratsmandaten je nach Rechtsform und gesetzlicher Grundlage der Strategie- und Aufsichtsorgane unterschiedlich ist.

⁶ der Gemeindebegriff umfasst gemäss § 56 der KV die Einwohner- und Bürgergemeinden.

⁷ Martin Hilb, Leiter des Instituts für Führung und Personalmanagement Universität St. Gallen in az vom 23. November 2011

⁸ Begriff in der Fachliteratur: STEFAN VOGEL, Einheit der Verwaltung – Verwaltungseinheiten, Zürich/Basel/Genf 2008, S. 284 (m.w. Literaturangaben)

⁹ Der Begriff der öffentlichen Organe richtet sich nach der Definition in § 3 Informations- und Datenschutzgesetz (IDG, SG 153.260). Demnach sind öffentlich Organe a) Organisationseinheiten des Kantons und der Gemeinden, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen; b) die Organisationseinheiten der juristischen Personen des kantonalen und kommunalen öffentlichen Rechts, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen; c) Private, soweit ihnen von Kanton oder Gemeinden die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen ist.

1.7 Wahlbefugnis

Strategie- und Aufsichtsorgane, bei denen eine Wahlbefugnis des Kantons Basel-Stadt besteht, sind in der Regel als öffentlich-rechtliche Anstalten¹⁰ oder als gemischtwirtschaftliche Unternehmen¹¹ oder als anderes öffentliches Unternehmen¹² ausgestaltet. Da unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalten (d.h. öffentlich-rechtliche Anstalten ohne eigene Rechtspersönlichkeit) keine Organisation mit einem Strategie- und Aufsichtsorgan enthalten, werden der folgenden Beurteilung nur noch die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten (d.h. öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit) unterstellt. Die in der Motion enthaltenen Ziele werden damit abgedeckt.

1.7.1 Ausschliessliche Wahlbefugnis Basel-Stadt

Einzelne Strategie- und Aufsichtsorgane von (selbständigen) öffentlich-rechtlichen Anstalten oder öffentlichen Unternehmen werden ausschliesslich von einem öffentlichen Organ des Kantons Basel-Stadt allein bestellt (Bankrat der BKB: Grosser Rat; Kuratorium des Schweizerischen Tropeninstituts, Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt, Verwaltungsrat Öffentliche Spitäler Basel-Stadt: Regierungsrat) oder von zwei Organen (IWB-Verwaltungsrat: Grosser Rat und Regierungsrat).

Besteht die Wahlbefugnis bezüglich der Mitglieder von Strategie- und Aufsichtsorganen ausschliesslich bei einem oder mehreren öffentlichen Organen des Kantons Basel-Stadt, verfügen sie im Rahmen ihrer Wahlbefugnis auch über die volle Kompetenz, das Aufsichtsgremium geschlechts-spezifisch ausgewogen zu bestellen.

1.7.2 Teilweise Wahlbefugnis Basel-Stadt

Diese Kompetenz wird beschränkt, wenn öffentliche Organe des Kantons Basel-Stadt lediglich einen Teil der Mitglieder des Strategie- und Aufsichtsorgans selbst wählen können.

Dies ist einerseits dann der Fall, wenn mehrere Kantone, Gemeinden und ev. der Bund an einer öffentlich-rechtlichen Anstalt oder an einem gemischtwirtschaftlichen Unternehmen beteiligt sind (Universitätsrat, BVB-Verwaltungsrat, Fachhochschulrat FHNW, Schulrat TSM-Schulzentrum; Verwaltungsrat Hardwasser AG, Verwaltungsrat Kraftwerk Birsfelden AG, Kinderspitalrat des Universitäts-Kinderspitals beider Basel UKBB, Verwaltungsrat Euro Airport Basel-Mulhouse-Freiburg, Verwaltungsrat der Schweizer Rheinhäfen).

Andererseits ist die Wahlbefugnis des Kantons beschränkt, wenn – neben Kantonen, Gemeinden oder Bund – allenfalls noch privatwirtschaftliche Unternehmen oder Dritte wie Arbeitnehmer oder Versicherte wahlberechtigt sind (Verwaltungsrat BVB, Verwaltungsrat MCH Messe Schweiz Holding AG, Verwaltungsrat Pro Rheno AG, Verwaltungsrat Pensionskasse Basel-Stadt) oder der Kanton lediglich Mitglieder vorschlagen kann (Basler Personenschiffahrts-Gesellschaft AG)

Wenn die Zusammensetzung der Strategie- und Aufsichtsorgane durch eine interkantonale Vereinbarung vorgegeben wird, kann der Kanton einerseits seine eigene Delegation gemäss einer Geschlechterquote entsenden und sich dafür einsetzen, dass sich die anderen beteiligten Parteien ebenfalls um eine ausgewogene Besetzung des Strategie- und Aufsichtsorgans bemühen.

¹⁰ Unter einer öffentlich-rechtlichen Anstalt wird ein Verwaltungsträger verstanden, der 1. von einem oder mehreren Gemeinwesen getragen ist; 2. organisatorisch ausgegliedert und rechtsfähig ist; 3. mit persönlichen und sachlichen Mitteln ausgestattet ist; 4. mit einer gewissen Autonomie versehen ist; 5. zur dauernden Erfüllung einer Aufgabe des Trägergemeinwesens bestimmt ist. Vgl. Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Auflage, Bern 2009, S. 50 ff.

¹¹ Gemischtwirtschaftliche Unternehmen sind formal Gesellschaften des Zivilrechts (idR Aktiengesellschaften, seltener Genossenschaften), deren Willensbildung jedoch vom Gemeinwesen beeinflusst wird. Dieser Einfluss kann sich aufgrund der Einsitznahme von Staatsvertreter/innen in den Organen der Gesellschaft ergeben oder auch aufgrund von Beteiligungsrechten. Vgl. Tschannen/Zimmerli/Müller, a.a.O., S. 70.

¹² Bei öffentlichen Unternehmen wird unterschieden zwischen gemischtwirtschaftliche Unternehmen, öffentliche Unternehmen in Privatrechtsform und spezialgesetzliche Aktiengesellschaft. Vgl. Tschannen/Zimmerli/Müller, a.a.O § 10 Rz. 2 ff.)

Zum andern kann sich der Regierungsrat bei Verhandlungen zu künftigen interkantonalen Vereinbarungen dafür einsetzen, dass entsprechende Klauseln in die Vereinbarungen aufgenommen werden. Eine ähnliche Regelung kennt das kantonale Recht bereits im Archivgesetz, das den Regierungsrat dazu verpflichtet, sich dafür einzusetzen, dass interkantonale Institutionen die archivrechtlichen Normen des kantonalen Archivgesetzes beachten.

1.7.3 Sitzvergabe/Delegation von Amtes wegen

Teilweise setzen sich Strategie- und Aufsichtsorgane auch so zusammen, dass jeweils die Inhaberin oder der Inhaber eines bestimmten Amtes oder einer bestimmten Funktion als Mitglied bestimmt wird. So gehören, z.B. dem Kinderspitalrat des UKBB, von Amtes wegen die jeweiligen Vorsteher/innen des Gesundheitsdepartements Basel-Stadt und der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft an (ähnlich auch Verwaltungsrat des EuroAirport Basel-Mulhouse-Freiburg). In diesen Fällen kann der Kanton das Ziel der Geschlechter-Ausgewogenheit ebenfalls nur dadurch erreichen, dass er sich dafür einsetzt, dass sich sämtliche Parteien in ihrem Einflussbereich um eine ausgewogene Besetzung des Gesamtgremiums bemühen.

1.8 Spezialgesetzliche Regelung versus Generalklausel

Bei der Ausgestaltung einer rechtlichen Regelung ist abzuwägen, ob Spezialregelungen in einzelne Erlasse eingefügt werden sollen bzw. können oder ob die Aufnahme einer Generalklausel in einem Gesetz mit einer Querschnittsfunktion sinnvoller wäre.

1.8.1 Rechtsgrundlagen der Strategie- und Aufsichtsorgane Basel-Stadt

Dafür wurde die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt systematisch durchgesehen und sämtliche Bestimmungen, die ein Strategie- und Aufsichtsorgan vorsehen, nach Erlassstufe geordnet. Strategie- und Aufsichtsorgane werden demnach überwiegend in Gesetzen, Verordnungen und interkantonalen bzw. staatsvertragliche Vereinbarungen normiert.

Zudem wurden die Rechtsgrundlagen analysiert, auf denen die im Staatskalender im Kapitel „Institutionen mit staatlichen Delegierten“ aufgeführten Strategie- und Aufsichtsorgane öffentlich-rechtlicher Anstalten und öffentlicher Unternehmen beruhen (vgl. Anhang III13).

Sie basieren entweder

- auf einem Gesetz (Bankrat der Basler Kantonalbank, Verwaltungsrat der Basler Verkehrs-Betriebe, Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung BS, Verwaltungsrat der Industriellen Werke Basel, Verwaltungsrat der Pensionskasse BS, Kassenkommission,
- auf einer Verordnung (Kuratorium des Schweizerischen Tropeninstituts) oder
- auf einer interkantonalen oder staatsvertraglichen Vereinbarung (Fachhochschulrat der Fachhochschule Nordwestschweiz, Verwaltungsrat des Euro-Airport, Kuratorium des TSM Schulzentrums, Kinderspitalrat des UKBB).

¹³ Ohne Anspruch auf Vollständigkeit stellt Anhang III die Strategie- und Aufsichtsorgane, deren Wahl durch den Kanton oder durch Delegation von Amtes wegen beeinflusst wird, geordnet nach Rechtsform, Wahlgremium und rechtlicher Grundlage in einer Übersicht dar.

Die übrigen öffentlichen Unternehmen sind obligationenrechtlich als Aktiengesellschaft organisiert, d.h. die staatliche Vertretung ergibt sich – wenn überhaupt – aus den Statuten der Gesellschaft (betrifft etwa die Verwaltungsräte der Basler Personenschiffahrts-Gesellschaft AG, Hardwasser AG, Kraftwerk Birsfelden AG, MCH Messe Schweiz AG, Pro Rheno AG).

Die Regelungskompetenz ist je nach Rechtsgrundlage unterschiedlich: Verordnungen werden vom Regierungsrat erlassen, Gesetze vom Grossen Rat, interkantonale oder staatsvertragliche Vereinbarungen von mehreren Kantons- bzw. Landesregierungen o.ä., Statuten von der Delegiertenversammlung.

1.8.2 Abwägung

Die oben dargestellten unterschiedlichen Rechtsgrundlagen von Aufsichtsgremien zeigen: Es wäre aufwendig, komplex und teilweise unmöglich, entsprechende Geschlechterquoten für Aufsichtsgremien in sämtliche Spezialgesetze aufzunehmen. Eine Anpassung von bestehenden interkantonalen Vereinbarungen wiederum könnte nur im Einvernehmen mit den übrigen Vertragsparteien vorgenommen werden und würde entsprechend auf eine Neuverhandlung dieser Verträge hinauslaufen.

Die Ausgestaltung einer neuen Regelung sollte jedoch möglichst einfach und praxistauglich sein. Es macht Sinn, eine Generalklausel mit den unter 4.1. erwähnten Differenzierungen zu erlassen. Aus Sicht des Regierungsrates ist das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG) thematisch der richtige Erlass dafür. 14

Gesetzesvorschlag

Der Regierungsrat schlägt deshalb wie folgt vor, das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG) um Abschnitt III^{bis} *Ausgewogene Besetzung von Strategie- und Aufsichtsorganen* zu ergänzen und zwei Paragraphen (§ 24 und § 25) einzufügen, die den erforderlichen Differenzierungserfordernissen Rechnung tragen.

Änderung (Ergänzung) des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 26. Juni 1996 (SG 140.100) (neuer Wortlaut):

III^{bis} Ausgewogene Besetzung von Strategie- und Aufsichtsorganen

§ 24

¹ Der Kanton strebt eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in Strategie- und Aufsichtsorganen, namentlich Verwaltungsräten, von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, gemischtwirtschaftlichen Unternehmen oder anderen öffentlichen Unternehmen an.

² In Strategie- und Aufsichtsorganen, die vollumfänglich von öffentlichen Organen des Kantons bestellt werden, stellen diese im Rahmen ihrer Wahlbefugnis sicher, dass Frauen und Männer zu mindestens je einem Drittel vertreten sind. Dabei sind allfällige, für das Mandat erforderliche Qualifikationen zu beachten.

¹⁴ vgl. auch Claudia Kaufmann, Rz 20ff. zu Art. 1 GLG, in: Claudia Kaufmann/Sabine Steiger-Sackmann (Hrsg.), Kommentar zum Gleichstellungsgesetz, 2. Aufl., Basel 2009

³ Bestellen öffentliche Organe des Kantons ein Strategie- und Aufsichtsorgan nur teilweise, so kommen sie im Rahmen ihrer Wahlbefugnis der Drittelsquote gemäss Abs. 2 nach und setzen sich bzgl. der übrigen zu Wählenden dafür ein, dass die Zusammensetzung des gesamten Gremiums den Erfordernissen von Abs. 2 entspricht.

⁴ In Verhandlungen zu Vereinbarungen setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass Vorschriften zu Strategie- und Aufsichtsorganen auch eine Klausel über die ausgewogene Vertretung der Geschlechter enthalten.

⁵ Die vorstehenden Absätze kommen auch bei Ersatzwahlen zur Anwendung.

§ 25

¹ Wer den Kanton von Amtes wegen in einem Strategie- und Aufsichtsorgan eines privat- oder gemischtwirtschaftlichen oder anderen öffentlichen Unternehmens vertritt, setzt sich für eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in diesem Aufsichtsgremium ein.

Übergangsbestimmung

§§ 24 und 25 werden auf den Beginn der jeweils nächsten Amtsperiode nach Inkraftsetzen dieses Gesetzes sowie bei Ersatzwahlen während einer laufenden Amtsperiode des jeweiligen Strategie- und Aufsichtsorgans wirksam.

Kommentar

Die neuen §§ 24 und 25 EG GIG beziehen sich auf die Strategie- und Aufsichtsorgane öffentlich-rechtlicher Anstalten und öffentlicher Unternehmen.

§ 24 Absatz 1 konkretisiert § 9 Absatz 3 der KV: Programmatisches, grundsätzliches Ziel des Kantons ist eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in entsprechenden Strategie- und Aufsichtsorganen (namentlich in Verwaltungsräten) öffentlich-rechtlicher Anstalten und öffentlicher Unternehmen. Die Auswahlkriterien nach den geltenden Public Corporate Governance-Richtlinien sind zu beachten.

§ 24 Absatz 2 statuiert die Drittelsquote in Strategie- und Aufsichtsorganen, die umfassend von öffentlichen Organen des Kantons bestellt werden. Im Rahmen ihrer eigenen Wahlbefugnis und ihres Vorschlagsrechts erfüllt jedes öffentliche Organ die Drittelsquote. Unter diesen Absatz fallen zum Beispiel die unter Ziffer 1.7.1 genannten Gremien. Es wird davon ausgegangen, dass genügend qualifizierte Frauen oder Männer gefunden werden können, wenn diese auch entsprechend nachgefragt werden (vgl. Ziffer 1.5. und 1.6.).

§ 24 Abs. 3 bezieht sich auf die teilweise Wahlbefugnis von öffentlichen Organen des Kantons sowie auf das Vorschlagsrecht. Bezüglich ihrer eigenen Wahlbefugnis und ihres Vorschlagsrechts erfüllen die öffentlichen Organe die Drittelsquote und bringen bei Bedarf den Nachweis der genügenden Nachfrage beim untervertretenen Geschlecht. Bezüglich des anderen Teils setzen sie sich nachweislich dafür ein, dass die Zusammensetzung des gesamten Gremiums den Erfordernissen von Absatz 2 entspricht. Als Nachweis gilt etwa ein Protokoll, welches die argumentativen Inputs bzgl. der ausgewogenen geschlechterspezifischen Vertretung sowie bzgl. der Notwendigkeit genügender geschlechtsspezifischer notwendiger Rekrutierung für das Aufsichtsgremium festhält (Unter diesen Absatz fallen etwa die unter Ziffer 4.1.2 genannten Gremien).

§ 24 Absatz 4 bezieht sich auf Verhandlungen zu interkantonalen und anderen gemischtwirtschaftlichen Vereinbarungen (z.B. bezüglich Universitätsrat, BVB-Verwaltungsrat oder Fachhochschulrat FHNW) oder Vereinbarungen mit dem Bund. Der Regierungsrat setzt sich nachweislich dafür ein, dass Vorschriften zu Strategie- und Aufsichtsorganen auch eine Klausel über die ausgewogene Vertretung der Geschlechter enthalten. Zudem sollte sich der Regierungsrat für die erforderlichen Rekrutierungsbemühungen einsetzen. Als Nachweis gilt ebenfalls z.B. ein Protokoll.

§ 24 Absatz 5 regelt die Anwendbarkeit der vorstehenden Absätze auf Ersatzwahlen. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit ist zu vermeiden, dass ebenbürtig qualifizierte Kandidaturen des anderen Geschlechts für die Erreichung der Quote von vorneherein ausgeschlossen werden. Tangiert bspw. aber ein Rücktritt während der Amtsperiode bei einem Geschlecht den Quotenanteil von einem Drittel, müsste die Kandidatensuche sich auf dieses Geschlecht beschränken und nur auf das andere Geschlecht ausweichen, wenn nachweislich keine Personen des besagten Geschlechts mit den erforderlichen Qualifikationen gefunden werden können.

§ 25 bezieht sich auf die Delegationen von Amtes wegen in Aufsichtsgremien privatwirtschaftlicher oder öffentlicher Unternehmen. Aufgrund der geringen staatlichen Einflussmöglichkeit genügt es hier, wenn sich die entsprechende Kantonsvertreterin bzw. der Kantonsvertreter für eine ausgewogene Geschlechtervertretung einsetzt und auf die Möglichkeiten geschlechtsspezifischer Nachfrage bei spezialisierten Vermittlungsbüros etc hinweist.

Übergangsbestimmung

Der Beginn einer neuen Amtsperiode ist je nach Strategie- und Aufsichtsorgan unterschiedlich. Zudem kommen bei Rücktritten auch Ersatzwahlen innerhalb einer laufenden Amtsperiode vor. Als Übergangsbestimmung wird deshalb festgehalten, dass §§ 24 und 25 EG GiG auf den Beginn der jeweils nächsten Amtsperiode nach Inkrafttreten der Änderungen sowie bei Ersatzwahlen während einer laufenden Amtsperiode des jeweiligen Strategie- und Aufsichtsorgans wirksam werden.

Regulierungsfolgeabschätzung

Gemäss § 2a des Standortförderungsgesetzes vom 29. Juni 2006 (SG 910.200) sind Entwürfe zu neuen Gesetzen und Verordnungen sowie Änderungen bestehender Gesetze und Verordnungen, von denen Unternehmen und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen betroffen sind, von der ausarbeitenden Behörde auf die Notwendigkeit der Regulierung, den volkswirtschaftlichen Nutzen sowie die administrativen und kostenmässigen Auswirkungen auf die Unternehmen allgemein und die kleinen und mittleren Unternehmen im Speziellen zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt

anhand eines vom Regierungsrat genehmigten, standardisierten Fragenkataloges (Regulierungsfolgenabschätzung).

Die vorliegende Vorlage betrifft einen kleinen, abgeschlossenen Kreis von öffentlichrechtlichen Anstalten und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, in denen der Kanton über einen erheblichen Einfluss verfügt. Rein privat finanzierte baselstädtische Unternehmen und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sind durch die vorgeschlagene Änderung nicht betroffen. Darüber hinaus führt die Ergänzung des Gesetzes weder zu finanziellen noch administrativen Mehrbelastungen und hat keinen negativen Einfluss auf die Standortattraktivität des Kantons. Entsprechend kann auf eine Regulierungsfolgenabschätzung verzichtet werden.

Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft. Die vorliegend beantragten Ergänzungen von §§ 24 und 25 EG GIG haben keine finanziellen Auswirkungen.

Zudem wurden die Formalitäten für die Aufnahme des unterbreiteten Entwurfes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 26. Juni 1996 vom Justiz- und Sicherheitsdepartement geprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes und die Motion Brigitta Gerber und Konsorten betreffend besseres Risikomanagement durch geschlechtsspezifisch ausgewogene Besetzung der Verwaltungsräte im öffentlichen und halböffentlichen Bereich als erfüllt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

1. Entwurf Grossratsbeschluss
2. Anhänge I, II und III

Grossratsbeschluss

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG)

Änderung (vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG) vom 26. Juni 1996 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Abschnitt III^{bis} mit den §§ 24 und 25 eingefügt:

III.^{bis} Ausgewogene Besetzung von Strategie- und Aufsichtsgremien

§ 24.

¹ Der Kanton strebt eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in Strategie- und Aufsichtsorganen, namentlich Verwaltungsräten, von öffentlichrechtlichen Anstalten und öffentlichen Unternehmen an.

² In Strategie- und Aufsichtsorganen, die vollumfänglich von öffentlichen Organen des Kantons bestellt werden, stellen diese im Rahmen ihrer Wahlbefugnis sicher, dass Frauen und Männer zu mindestens je einem Drittel vertreten sind. Dabei sind allfällige, für das Mandat erforderliche Qualifikationen zu beachten.

³ Bestellen öffentliche Organe des Kantons ein Strategie- und Aufsichtsorgan nur teilweise, so kommen sie im Rahmen ihrer Wahlbefugnis der Drittelsquote gemäss Abs. 2 nach und setzen sich bzgl. der Übrigen zu Wählenden dafür ein, dass die Zusammensetzung des gesamten Gremiums den Erfordernissen von Abs. 2 entspricht.

⁴ In Verhandlungen zu Vereinbarungen setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass Vorschriften zu Strategie- und Aufsichtsorganen auch eine Klausel über die ausgewogene Vertretung der Geschlechter enthalten.

⁵ Die vorstehenden Absätze kommen auch bei Ersatzwahlen zur Anwendung.

§ 25.

¹ Wer den Kanton von Amtes wegen in einem Strategie- und Aufsichtsorgan eines privat- oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmens vertritt, setzt sich für eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in diesem Aufsichtsgremium ein.

II. Übergangsbestimmung

§§ 24 und 25 werden auf den Beginn der jeweils nächsten Amtsperiode nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie bei Ersatzwahlen während einer laufenden Amtsperiode des jeweiligen Strategie- und Aufsichtsorgans wirksam.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie untersteht dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Anhang I

Geschlechterverteilung in Aufsichtsorganen von öffentlich-rechtlichen Anstalten und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen in Basel-Stadt im Jahre 2009 und 2012											
Unternehmen	Bezeichnung	2009				2012					
		Total	M	%	F	%	Total	M	%	F	%
Basler Kantonalbank (BKB)	Bankrat	13	10	77%	3	23%	13	12	92%	1	8%
Basler Personenschiff-fahrts-Gesellschaft AG	Verwaltungsrat	3	3	100%	0	0%	4	4	100%	0	0%
Basler Verkehrs-Betriebe (BVB)	Verwaltungsrat	8	7	87%	1	13%	8	8	100%	0	0%
EuroAirport Basel-Mulhouse-Freiburg	Verwaltungsrat	8	8	100%	0	0%	8	8	100%	0	0%
Fachhochschule Nord-westschweiz	Fachhochschulrat	12	8	66%	4	34%	12	8	66%	4	34%
Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt	Verwaltungskommission	7	4	60%	3	40%	8	5	62%	3	38%
Hardwasser AG	Verwaltungsrat	9	8	89%	1	11%	9	9	100%	0	0%
Industrielle Werke Basel (IWB)	Werkkommission	13	11	85%	2	15%	7	6	85%	1	15%
Kraftwerk Birsfelden AG	Verwaltungsrat	8	6	75%	2	25%	8	8	100%	0	0%
MCH Messe Schweiz (Holding) AG	Verwaltungsrat	11	9	82%	2	18%	11	9	82%	2	18%
Pensionskasse Basel-Stadt	Verwaltungsrat	12	9	75%	3	25%	12	9	75%	3	25%
Pro Rheno AG	Verwaltungsrat	8	6	75%	2	25%	8	7	88%	1	12%
Regionale Entsorgung Dreiländereck AG	Verwaltungsrat	8	6	75%	2	25%					
Schweizerisches Tropeninstitut	Kuratorium	11	9	82%	2	18%	11	9	82%	2	18%
TSM-Schulzentrum	TSM Schulrat	7	4	60%	3	40%	6	4	66%	2	34%
Unfallversicherungskasse des Basler Staatspersonals	Kassenkommission	9	8	89%	1	11%	9	7	78%	2	22%
Universität Basel	Universitätsrat	10	8	75%	2	25%	11	9	82%	2	18%
Öffentliche Spitäler Basel-Stadt	Verwaltungsrat						17	11	100%	6	35%
Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)	Kinderspitalrat	8	5	63%	3	37%	8	6	75%	2	25%
Durchschnitt					21.3%				16.7%		

Quelle: Staatskalender Kanton Basel-Stadt und Websites Unternehmen. Stand 1.12.2011 sowie für öffentliche Spitäler Stand 15.2.2013.

Anhang II

Bedarf an neu zu rekrutierenden Frauen oder Männern in Strategie- und Aufsichtsorganen von öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlichen Unternehmen in Basel-Stadt, um das Ziel der Drittelsquote zu erreichen (Stand 2012)							
Unternehmen	Bezeichnung	Total	M	F	Anzahl zu rekrutierender F oder M bei Neu- oder Ersatzwahl	M	F
Basler Kantonalbank (BKB)	Bankrat	13	9	4	3 F	69%	31%
Basler Personenschiff-fahrts-Gesellschaft AG	Verwaltungsrat	4	2	2	2 F	50%	50%
Basler Verkehrs-Betriebe (BVB)	Verwaltungsrat	8	5	3	3 F	62%	38%
EuroAirport Basel-Mulhouse-Freiburg	Verwaltungsrat	8	5	3	3 F	62%	38%
Fachhochschule Nordwestschweiz	Fachhochschulrat	12	8	4		66%	34%
Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt	Verwaltungskommission	8	5	3		62%	38%
Hardwasser AG	Verwaltungsrat	9	6	3	3 F	66%	34%
Industrielle Werke Basel (IWB)	Werkkommission	7	5	2	1 F	71%	29%
Kraftwerk Birsfelden AG	Verwaltungsrat	8	5	3	3 F	62%	38%
MCH Messe Schweiz (Holding) AG	Verwaltungsrat	11	7	4	2 F	63%	37%
Pensionskasse Basel-Stadt	Verwaltungsrat	12	8	4	1 F	66%	34%
Pro Rheno AG	Verwaltungsrat	8	5	3	2 F	62%	38%
Schweizerisches Tropeninstitut	Kuratorium	11	8	3	1 F	72%	28%
TSM-Schulzentrum	TSM Schulrat	6	4	2		66%	34%
Unfallversicherungskasse des Basler Staatspersonals	Kassenkommission	9	6	3	1 F	66%	34%
Universität Basel	Universitätsrat	11	7	4	1 F	63%	37%
Öffentliche Spitäler Basel-Stadt	Verwaltungsrat	17	11	6		65%	35%
Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)	Kinderspitalrat	8	5	3	1 F	62%	38%
Bedarf bei Neu- oder Ersatzwahlen					27 F	64.2%	35.8%

Anhang III

Rechtsgrundlagen und Wahlbefugnisse öffentlichrechtlicher Anstalten (öA) und öffentlicher Unternehmen (öU) in Basel-Stadt (ohne Anspruch auf Vollständigkeit).			
Unternehmen und Rechtsform	Bezeichnung	Wahlgremium	Erlass
Basler Kantonalbank BKB (öA) Die BKB ist eine selbständige, von der Staatsverwaltung getrennte öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener juristischer Persönlichkeit.	Bankrat	§ 10. Der Bankrat besteht aus der Bankratspräsidentin oder dem Bankratspräsidenten und zwölf Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident und die übrigen Mitglieder des Bankrates werden alle vier Jahre vom Grossen Rat gewählt und können auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat abberufen werden.	915.200 - Gesetz über die Basler Kantonalbank vom 30.06.1994 wirksam seit: 01.01.1995 Aktuelle Version wirksam seit: 01.01.1995
Basler Verkehrs-Betriebe (BVB) (öA) Die Basler Verkehrs-Betriebe (BVB) sind ein Unternehmen des Kantons in der Form einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit Sitz in Basel.	Verwaltungsrat	§ 9. Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern. Von diesen werden drei durch den Grossen Rat, drei durch den Regierungsrat, eines durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eines durch den Kanton Basel-Landschaft gewählt. Die Amtsperiode beträgt jeweils vier Jahre. Die Präsidentin oder der Präsident wird durch den Regierungsrat bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können durch die für die Wahl zuständige Instanz abberufen werden.	953.100 - Organisationsgesetz der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-OG) vom 10.03.2004 wirksam seit: 01.01.2006
EuroAirport Basel-Mulhouse-Freiburg (öA)	Verwaltungsrat (Vorschlag)	Art. 3. 1. Der Verwaltungsrat der öffentlich-rechtlichen Unternehmung besteht aus sechzehn Mitgliedern, wovon – die Hälfte französischer Staatsangehörigkeit ist und ernannt wird durch Erlass des Ministers für öffentliche Arbeiten, Verkehr und Touristik; – die andere Hälfte schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt und ernannt wird durch Verfügung des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements (EVED). Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat das Vorschlagsrecht für vier, der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft für zwei dieser Mitglieder.	956.200- Französisch-schweizerischer Staatsvertrag über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse in Blotzheim vom 04.07.1949 wirksam seit: 25.11.1950 Aktuelle Version wirksam seit: 16.01.1998
Fachhochschule Nordwestschweiz (öA) Die FHNW ist eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit dem Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen dieses Vertrags und des Leistungsauftrags.	Fachhochschulrat	§ 17. Regierungen der Vertragskantone 1 Die Regierungen der Vertragskantone haben die gemeinsame Aufsicht über die FHNW. Ihnen obliegen folgende Aufgaben: a)Wahl der kantonalen Vertreterinnen und Vertreter in den Regierungsausschuss; b) (...) c) (...) d) Wahl der Mitglieder des Fachhochschulrates und der Präsidentin oder des Präsidenten auf Antrag des Regierungsausschusses; e) (...) f)Wahl der Revisionsstelle; g)Wahl der Mitglieder der Beschwerdekommision; (...)	428.100 - Vertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 27.10.2004, wirksam seit: 01.01.2006 Aktuelle Version wirksam seit: 01.01.2006

		<p>§ 21. Fachhochschulrat 1 Der Fachhochschulrat trägt die strategische Führungsverantwortung und übt die Aufsicht über die FHNW aus. Er wird jeweils für eine Amtsperiode gewählt, die der Dauer der Leistungsauftragsperiode entspricht. 2 Er besteht aus neun bis dreizehn Mitgliedern und setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten aus Gesellschaft, Bildung und Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur. 3 Aus wichtigen Gründen können die Regierungen der Vertragskantone den Fachhochschulrat oder einzelne Mitglieder jederzeit durch übereinstimmende Beschlüsse abberufen.</p>	
<p>Schweizer Rheinhäfen (öA) Die Schweizer Rheinhäfen sind ein Unternehmen des Kantons in Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p>	Verwaltungsrat	<p>§ 12. Der Verwaltungsrat setzt sich aus Persönlichkeiten aus den Bereichen Wirtschaft und Politik zusammen. Er besteht aus fünf Mitgliedern.</p> <p>2 Jeder Vertragskanton entsendet je ein Mitglied. Die drei übrigen Mitglieder werden durch übereinstimmende Beschlüsse der Regierungen der Vertragskantone gewählt.</p>	<p>955.400 - Staatsvertrag über die Zusammenlegung der Rheinschiffahrtsdirektion Basel und der Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft zu einer Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit unter dem Namen "Schweizer Rheinhäfen" (Rheinhafen-Vertrag) vom 20./13. Juni 2006</p>
<p>Industrielle Werke Basel (IWB) (öA) Die IWB sind ein Unternehmen des Kantons in der Form einer selbständigen, öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener juristischer Persönlichkeit und Sitz in Basel.</p> <p>Die IWB sind im Handelsregister eingetragen.</p>	Verwaltungsrat	<p>§ 9. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Drei der Mitglieder werden vom Grossen Rat und vier der Mitglieder vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. (...)</p> <p>2 Der Regierungsrat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.</p> <p>3 Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsidentin oder des Präsidenten berücksichtigen der Regierungsrat und der Grosse Rat die fachlichen Qualifikationen und die relevanten Erfahrungen der Mitglieder des Verwaltungsrates. Der Regierungsrat wählt die von ihm zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates erst, nachdem der Grosse Rat die von diesem zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt hat.</p>	<p>772.300 - Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11.02.2009, wirksam seit: 01.01.2010</p>
<p>Öffentliche Spitäler Basel-Stadt (öA) Die öffentlichen Spitäler sind Unternehmen des Kantons in der Form selbständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Basel.</p>	Verwaltungsrat	<p>§ 5. 1 Die Organe des öffentlichen Spitals sind: a) Verwaltungsrat; b) Spitalleitung; c) Revisionsstelle. V.2. Verwaltungsrat</p> <p>§ 6. Zusammensetzung, Wahl und Abberufung 1 Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. 2 Die Präsidentin oder der Präsident und die weiteren Verwaltungsratsmitglieder werden vom Regierungsrat gewählt. 3 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>331.100 - Gesetz über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt (Öffentliche Spitäler-Gesetz, ÖSpG) vom 16.02.2011, wirksam seit: 01.01.2012</p>

		<p>4 Die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder wird vom Regierungsrat genehmigt.</p> <p>5 Verwaltungsratsmitglieder können vom Regierungsrat jederzeit abberufen werden.</p>	
<p>Pensionskasse Basel-Stadt (öA)</p> <p>Unter dem Namen «Pensionskasse Basel-Stadt» (genannt Pensionskasse) besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p>	Verwaltungsrat	<p>§ 51. Zusammensetzung und Konstituierung des Verwaltungsrates</p> <p>1 Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, wobei jeweils die eine Hälfte von den Arbeitgebern und die andere Hälfte von den Versicherten gewählt werden. Es ist eine angemessene Vertretung der verschiedenen Gruppen von Arbeitgebern und Versicherten zu gewährleisten.</p> <p>2 Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber werden vom Regierungsrat (Arbeitgeber Staat) bzw. von den angeschlossenen Institutionen gewählt.</p>	<p>166.100 - Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz)</p> <p>vom 28.06.2007, wirksam seit: 01.01.2008</p> <p>Stand 01.01.2012</p>
<p>Schweizerisches Tropeninstitut (öA)</p> <p>Unter der Bezeichnung «Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut» (Swiss TPH) besteht in Basel eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p>	Kuratorium	<p>§ 4. Das Kuratorium ist Aufsichtsbehörde. Es gehören ihm, als Vertreter von Bund, Kanton, Universität und anderen fachkundigen Kreisen, mindestens sieben und höchstens elf Mitglieder an.</p> <p>2 Die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident werden vom Regierungsrat gewählt. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Regierungsrates</p>	<p>447.620 - Verordnung über die Organisation und Tätigkeit des Schweizerischen Tropen- und Public Health-Instituts (Swiss TPH)</p> <p>vom 15.08.1978, wirksam seit: 15.08.1978</p> <p>Vom 15. Juni 2010</p>
<p>TSM-Schulzentrum (öA)</p> <p>Unter dem Namen «TSM Schulzentrum für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen» (TSM) besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht der Selbstverwaltung.</p>	TSM Schulrat	<p>§ 4. Der TSM-Schulrat ist das oberste Organ des TSM.</p> <p>2 Die Regierungen der Vertragskantone wählen je drei Mitglieder des TSM-Schulrates. Sie bestimmen durch übereinstimmende Wahlbeschlüsse die Präsidentin oder den Präsidenten.</p>	<p>412.700 - Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das TSM Schulzentrum für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Münchenstein</p> <p>vom 11.03.2002, wirksam seit: 01.01.2003</p> <p>Aktuelle Version wirksam seit: 01.01.2003</p>
<p>Universität Basel (öA) bikantonal</p> <p>Die Universität ist eine bikantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit dem Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen dieses Vertrags und des Leistungsauftrags der Regierungen der Vertragskantone.</p>	Universitätsrat	<p><i>Universitätsrat</i></p> <p>§ 24. Der Universitätsrat ist das oberste Entscheidungsorgan der Universität und übt die Aufsicht über sie aus. Er wird jeweils für eine Amtsperiode gewählt, die der Dauer der Leistungsauftragsperiode entspricht. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>2 Er besteht aus neun oder elf stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten aus Gesellschaft und Politik, Bildung und Wissenschaft, Wirtschaft sowie Kultur. Sie dürfen nicht der Universität angehören. Auf einen angemessenen Frauenanteil ist zu achten. Rektor bzw. Rektorin, Verwaltungsdirektor bzw. Verwaltungsdirektorin und Sekretär bzw. Sekretärin des Universitätsrates sind Mitglieder mit beratender Stimme.</p>	<p>442.400 - Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel</p> <p>vom 27.06.2006, wirksam seit: 01.01.2007</p> <p>Aktuelle Version wirksam seit: 01.01.2007</p>

			<p>3 Aus wichtigen Gründen können die Regierungen der Vertragskantone die von ihnen gewählten Mitglieder des Universitätsrats jederzeit abberufen.</p> <p>Der Präsident bzw. die Präsidentin kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Regierungen abberufen werden.</p>	
<p>Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) (öA)</p> <p>Unter dem Namen «Universitäts-Kinderspital beider Basel» besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht der Selbstverwaltung.</p>	Kinderspitalrat	<p>§ 5.2) Der Kinderspitalrat setzt sich aus Persönlichkeiten aus dem Gesundheitswesen, der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Politik zusammen. Er besteht aus sieben Mitgliedern.</p> <p>2 Die Vorsteherinnen oder Vorsteher des Sanitätsdepartements</p> <p>3) Basel-Stadt und der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basel- Landschaft gehören dem Kinderspitalrat von Amtes wegen an.</p> <p>3 Die Regierungen der Trägerkantone wählen je zwei weitere Mitglieder. Sie bestimmen gemeinsam durch gleichlautende Wahlbeschlüsse die Präsidentin oder den Präsidenten.</p> <p>4 Die Amtsperiode der gewählten Mitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten dauert vier Jahre.</p>	<p>331.300 - Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag) vom 16.02.1998 wirksam seit: 01.01.1999</p> <p>Aktuelle Version wirksam seit: 01.01.2007</p>	
Basler Personenschiffahrts-Gesellschaft AG (gmU)	Verwaltungsrat (Vorschlag)	Vorschlag des Regierungsrates	<p>Gemäss Statuten schlägt RR die VR-Mitglieder der BPG-GV zur Wahl vor. BPG ist seit 1968 eine privatrechtliche AG (vorher eine Genossenschaft) und steht im Eigentum des Kantons Basel-Stadt.</p>	
Hardwasser AG (gmU)	Verwaltungsrat (Delegation)	<p>Delegation durch Regierungsrat</p> <p>Gemäss § 13 Statuten besteht VR aus höchstens 8 Mitgliedern. Kantone BL und BS haben Anspruch auf höchstens je drei Sitze; ausserdem ist je ein Sitz der Gesamtheit der beteiligten Gemeinden BL und der Bürgergemeinde Basel zuerkannt. Gemäss § 14 Statuten werden Präsident und Vizepräsident für je eine Amtsdauer abwechselnd von den Regierungen BL und BS in für den Verwaltungsrat verbindlicher Weise bezeichnet. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht dem gleichen Kanton angehören.</p> <p>Gemäss Vertrag zwischen BL und BS betreffend Gründung einer AG zum Bau- und Betrieb von Trinkwasseranlagen in der Hard sind die Wahlvorschläge der beiden Kantone für die Generalversammlung verbindlich</p>		
Kraftwerk Birsfelden AG (gmU)	Verwaltungsrat (Delegation)	<p>Delegation durch Regierungsrat:</p> <p>Gemäss Art. 10 Statuten besteht VR aus 8 Mitgliedern. BL und BS haben Anspruch auf je die Hälfte dieser Sitze. Gemäss Art. 11 Statuten werden Präsident und Vizepräsident für je eine Amtsdauer abwechselnd von den Regierungen BL und BS in für den Verwaltungsrat verbindlicher Weise bezeichnet. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht dem gleichen Kan-</p>	<p>Statuten 08.06.98 Vertrag BL-BS vom 29.08.50</p>	

		ton angehören. Gemäss Vertrag zwischen BL und BS betreffend Gründung einer AG zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage bei Birsfelden sind die Wahlvorschläge für die GV verbindlich.	
MCH Messe Schweiz (Holding) AG (gmU)	Verwaltungsrat (Delegation)	Delegation durch Regierungsrat VR MCH besteht aus max. 11 Mitgliedern. Gemäss §20 Statuten kann der Kanton BS drei VR-Mitglieder bezeichnen (BL: 1; ZH: 1; Zürich: 1)	
Pro Rheno AG (gmU)	Verwaltungsrat	3.2.6) Verwaltungsrat Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Der Kanton Basel-Stadt und der Kanton Basel-Landschaft haben Anspruch auf je zwei Verwaltungsratsmitglieder. Die Novartis Services AG und die Ciba Spezialitätenchemie Holding AG sowie die F. Hoffmann-La Roche AG haben Anspruch auf je ein Verwaltungsratsmitglied.	785.740 - Vertrag zwischen 1. Kanton Basel-Stadt vertreten durch den Regierungsrat, der Regierungsrat gleichzeitig handelnd für die Einwohnergemeinde der Stadt Basel 2. Kanton Basel-Landschaft vertreten durch den Regierungsrat 3. Einfacher Gesellschaft, bestehend aus a) Ciba-Geigy AG, in Basel b) F. Hoffmann-La Roche & Co. AG, in Basel betreffend den gemeinsamen Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen vom 26.06.1979 wirksam seit: 09.06.1980 Aktuelle Version wirksam seit: 04.01.1999
Quelle: Systematische Gesetzessammlung Basel-Stadt			